

**Satzung**

**der**

**Gemeinsam Leben und Erleben –  
gemeinnützige GmbH**

**mit dem Sitz in Meerbusch**

## **Präambel**

Die gemeinnützige Betreuung, Förderung und Unterstützung sowie Beratung von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen mit dem Ziel einer Integration in die Gesellschaft ist das Leitbild der GmbH.

Die Arbeit der GmbH hat zum Ziel, behinderte Menschen und deren Angehörige und Familien in den Bereichen von Erziehung, Bildung und Betreuung, also der Teilhabe am sozialen Leben, zu unterstützen und zu fördern.

## **§ 1 Firma, Sitz, Dauer und Geschäftsjahr**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet Gemeinsam Leben und Erleben – gemeinnützige GmbH.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Meerbusch.
3. Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister und wird auf unbestimmte Dauer errichtet.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

## **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, die Förderung der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die Förderung der Hilfe für Behinderte, und zwar sämtlich im Sinne §§ 51 ff. AO.
2. Gegenstand der Gesellschaft sind hierbei insbesondere die Schaffung und der Betrieb von familienunterstützenden Diensten, Beratungs-, Betreuungs- und Bildungsangeboten für Behinderte sowie deren Familien. Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Betrieb eines familienunterstützenden Dienstes und die Übernahme von Schul- und Studienbetreuungen verwirklicht.
3. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszwecks dienlich sind.

4. Die Gesellschaft ist zudem berechtigt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben, sich an solchen Unternehmen zu beteiligen, sowie Zweigniederlassungen zu errichten.

### **§ 3 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3. Die Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten, sofern sie nicht ihrerseits eine steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne des §§ 51 ff. AO sind. Die Gesellschaft kann, soweit es zur nachhaltigen Erfüllung ihres Zweckes erforderlich ist, Rücklagen bilden.

Neu 4. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Neu: 5. Die Gesellschaft darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.

### **§ 5 Gesellschafter**

Gesellschafter ist der im Vereinsregister des Amtsgerichts Neuss unter der VR-Nr. 1845 eingetragene Verein für Behinderte in Meerbusch.

### **§ 6 Stammkapital und Einlagen**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,-- € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

2. Auf das Stammkapital haben übernommen der Verein für Behinderte in Meerbusch eine Stammeinlage in Höhe von 25.000,- € (in Worten fünfundzwanzigtausend Euro) – lfd. Nr. 1 der Gesellschafterliste.

3. Die Einlage ist sofort in voller Höhe in Geld zu leisten.

### **§ 7 Verfügungen über Geschäftsanteile**

1. Geschäftsanteile oder Teile davon dürfen nur an gemeinnützige Körperschaften veräußert werden. Die Gesellschaft hat zu veräußernde Geschäftsanteile zunächst den verbleibenden Gesellschaftern anzubieten.
2. Die Geschäftsanteile dürfen weder verpfändet noch in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden.
3. Die Abtretung eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils und jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, welche nur einstimmig getroffen werden darf.
4. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück.

### **§ 8 Kündigung und Erstattung von Gesellschafteranteilen**

1. Die Teilhabe an der Gesellschaft ist kündbar unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr jeweils zum Ablauf eines Geschäftsjahres.
2. Durch die Kündigung eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt, wenn mehrere Gesellschafter vorhanden sind.

Der Geschäftsanteil des Kündigenden unterliegt der Einziehung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil auf einen oder mehrere Mitgesellschafter zu übertragen ist.

3. Wird der Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters nicht eingezogen oder die Zwangsübertragung beschlossen, so wird die Gesellschaft mit Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst. Im Fall der Einziehung oder Zwangsübertragung hat der kündigende Gesellschafter Anspruch auf Zahlung eines Betrages in Höhe des Nominalwertes seines Geschäftsanteils.

### **§ 9 Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung
2. der Aufsichtsrat

3. ein eventueller Beirat
4. die Gesellschafterversammlung

### **§ 10 Geschäftsführung und Vertretung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten jeweils zwei Geschäftsführer gemeinsam oder ein Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen. Die Gesellschafterversammlung kann, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, dem einzelnen die Befugnis zur Alleinvertretung erteilen, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf. Bei Vorhandensein nur eines Geschäftsführers vertritt dieser die Gesellschaft allein.
2. Geschäftsführern kann im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
3. Der oder die Geschäftsführer und Gesellschafter können durch schriftlichen

Beschluss der Gesellschafter

von einem Wettbewerbsverbot befreit werden.

Der erste Geschäftsführer und die Gründungsgesellschafter sind vom Wettbewerbsverbot befreit.

4. Die Geschäftsführung ist an Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates gebunden und darf folgende Geschäfte nur mit ihrer Einwilligung vornehmen:
  - a) Erwerb und Veräußerung von Anteilsrechten an anderen Unternehmen;
  - b) Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten;
  - c) Aufnahme neuer und Aufgabe vorhandener Geschäftszweige;
  - d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
  - e) Gewährung von Krediten durch Kapitalhingabe (Finanzkredite) sowie Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Haftungen, wenn der Betrag € 15.000,-- übersteigt.

f) Kreditaufnahmen, soweit € 5.000,-- überschritten werden.

5. Der/die Geschäftsführer führt/führen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags sowie der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates.

6. Der/die Geschäftsführer hat/haben dem Aufsichtsrat laufend, mindestens halbjährlich, zu berichten über:

a) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung,

b) die Jahresplanung,

c) den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität und Liquidität, und

d) die Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.

7.

Die Geschäftsführung hat innerhalb der in § 264 HGB genannten Frist den Jahresabschluss aufzustellen und anschließend der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

8. Die übrigen Rechte und Pflichten des/der Geschäftsführer/s werden in einer Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Gesellschafterversammlung bedarf, geregelt.

## **§ 12 Gesellschafterversammlung**

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die/den Geschäftsführer/in einberufen und findet am Sitz der Gesellschaft statt.

2. Jährlich ist mindestens eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Sie findet in den ersten sieben Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Die Durchführung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung kann unbeschadet der Gesellschafterrechte nach § 50 GmbH-Gesetz auch durch die/den Aufsichtsratsvorsitzende/n allein oder von zwei Aufsichtsratsmitgliedern gemeinsam beantragt werden.

3. Gesellschafter, deren Gesellschaftsanteile mindestens 10% des Stammkapitals ausmachen, sind berechtigt unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung einer Versammlung zu verlangen. Gleichfalls haben sie

das Recht auf Ankündigung der Punkte zur Beschlussfassung der Versammlung. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, können sie die Berufung oder Ankündigung selbst bewirken.

4. Die Einberufung jeder Versammlung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen, wobei der Tag der Einladungsabsendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.

5. Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates leitet die Gesellschafterversammlungen. Der/die Geschäftsführer/in nehmen mit beratender Stimme teil. Der Gesellschafterversammlung bleibt es jedoch unbenommen, ihre Sitzungen - ggf. auch nur zu einzelnen Tagespunkten - unter Ausschluss der Geschäftsführung durchzuführen.

6. Über den Verlauf der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie hat Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter zu enthalten. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen. Jedem Versammlungsteilnehmer ist eine Abschrift zu übersenden; hinzugezogenen Dritten ggf. nur eine auszugsweise Abschrift.

### **§ 13 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung**

1. Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere verantwortlich für die

- a) Inhaltliche Ausrichtung und Überwachung der Arbeit,
- b) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
- c) Verfügungen über Geschäftsanteile,
- d) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie die Entlassung derselben,
- e) Festsetzung der Vergütung für die Geschäftsführung,
- f) Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung,
- g) Entscheidung über zustimmungspflichtige Geschäfte gemäß § 11 Abs. 4,
- h) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter

ter zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführer zu führen hat,

i) Wahl eines etwaigen Abschlussprüfers,

j) Änderung des Gesellschaftsvertrags,

k) Auflösung der Gesellschaft,

l) die Wahl des Aufsichtsrats,

m) den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Anteilsrechten an anderen Unternehmen;

n) den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und Gebäuden;

o) die Aufnahme neuer oder Aufgabe vorhandener Geschäftszweige,

p) den Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Gesellschafts-, Organschafts-, Interessengemeinschafts-, Arbeitsgemeinschafts- oder Kooperationsverträgen,

q) die Gewährung von Krediten durch Kapitalhingabe (Finanzkredite), Aufnahme von Krediten sowie Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Haftungen, wenn der Betrag 5.000,-- € übersteigt.

#### **§ 14 Gesellschaftsbeschlüsse**

1. Die Beschlüsse der Gesellschaft werden in der Regel in Versammlungen gefasst. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Gesellschafter mindestens 50% des Stammkapitals vertreten.

2. Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nicht eine größere Mehrheit vorsehen. Je 1,-- € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Die auf einen Gesellschafter entfallenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.

3. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, findet nach einer Frist von 14 Tagen eine erneute Versammlung statt, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

4. Gesellschafterbeschlüsse können außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst werden, wenn keine zwingenden Formvorschriften bestehen

und sämtliche Gesellschafter mit der mündlichen, telefonischen, telegrafischen oder schriftlichen Abstimmung einverstanden sind.

Neu 5: Nach Ablauf eines Jahres können Gesellschafterbeschlüsse nicht mehr angefochten werden, auch wenn der Zugang der Ladung zu der betreffenden Gesellschafterversammlung von der Gesellschaft nicht nachgewiesen werden kann.

**6. Einer** Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedürfen die Beschlüsse zur

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrags und
- b) Auflösung der Gesellschaft.

### **§ 15 Aufsichtsrat**

1. Die Gesellschaft bildet einen Aufsichtsrat.
- 2.

Der Aufsichtsrat besteht mindestens aus einer Person und höchstens aus bis zu

drei Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung gewählt werden.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen Mitglieder des Vereins für Behinderte in Meerbusch sein.

Zu den gewählten Mitgliedern kann jeweils ein Ersatzmitglied gewählt werden. Die Ersatzmitglieder amtieren bei Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes vor Beendigung dessen Amtszeit oder bei Verhinderung eines oder mehrerer Aufsichtsratsmitglieder in der Reihenfolge der Wahl.

3. Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder beträgt 3 Jahre. Erneute Wahl ist zulässig. Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer oder andere Mitarbeiter dieser Gesellschaft, noch gesetzliche Vertreter eines von der Gesellschaft abhängigen Unternehmens sein.

4.

Der Aufsichtsrat ist, wenn er aus einer Person besteht, bei Anwesenheit dieser, wenn er aus mehr als einer Person besteht, bei Anwesenheit von mindestens zwei Personen, beschlussfähig.

Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats richtet sich die Mehrheit der Stimmen nach der Zahl der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden.

5.

Die Aufsichtsratsmitglieder, wählen, wenn der Aufsichtsrat aus mindestens zwei Personen besteht

aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung, unterschreibt die Verhandlungsniederschrift und tritt für den Aufsichtsrat auf.

6. Der Aufsichtsrat beaufsichtigt die Geschäftsführung in allen inhaltlichen, konzeptionellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten der Gesellschaft.

7. Die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich. Die Gesellschafterversammlung kann eine angemessene Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Aufsichtsrates pauschal festlegen.

8. Dem Aufsichtsrat steht das Recht zu, im Einzelfall der Geschäftsführung Weisung zu erteilen, die für diese im Innenverhältnis bindend ist.

9. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

10. Der Aufsichtsrat soll sich vierteljährlich zusammensetzen.

## **§ 16 Aufgaben des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung in umfassender Weise namentlich im Hinblick auf die Festlegung der Arbeitsschwerpunkte. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

2. Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat über alle wesentliche Geschäftsvorfälle laufend zu informieren und zu den Aufsichtsratssitzungen unter Bezugnahme auf die jeweils vorzulegenden Wirtschafts- und Finanzplanungen über die Geschäftsentwicklung zu berichten. Hierzu gehören beispielsweise geplante Einstellungen von Mitarbeitern, Anmietungen, etc.. Die Geschäftsführung nimmt an den Aufsichtsratssitzungen teil. Dem Aufsichtsrat bleibt es unbenommen, in seinen Sitzungen einzelne Tagesordnungspunkte ohne die Geschäftsführung zu verhandeln. Der Aufsichtsrat kann zu seinen Beratungen Sachverständige hinzuziehen. Im Übrigen ist der Aufsichtsrat wie auch einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates jederzeit zur Einsichtnahme in alle Unterlagen der Geschäftsführung berechtigt.

3. Beschlüsse, welche die Geschäftsführung betreffen, sind dieser mitzuteilen.

Der Beschlussfassung des Aufsichtsrates unterliegen:

a) die Erstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die insbesondere

die Abgrenzung der einzelnen Geschäftsbereiche zueinander regelt;

b) die Vorbereitung der der Gesellschaftsversammlung obliegenden Angelegenheiten;

c) die Vorbereitung der Bestellung von Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten und Einrichtungsleitungen.

4. Der Aufsichtsrat hat Schlichtungsbefugnis bei Meinungsverschiedenheiten in der Geschäftsführung, zwischen Gesellschaft und Geschäftsführung und Leitungskräften

untereinander und im Verhältnis zur Geschäftsführung.

5. Der Aufsichtsrat ist befugt, ständige oder ad-hoc-Ausschüsse zu bilden und diesen vorbereitende Aufgaben zu übertragen.

## **§ 17 Beirat**

1. Die Gesellschaft kann einen Beirat einberufen, der aus bis zu fünf Personen besteht. Die Beiratsmitglieder werden von den Gesellschaftern mit eina-

cher Mehrheit für eine Amtszeit von vier Jahren, zuzüglich des Berufungsjahres, gewählt. Eine Wiederwahl, auch mehrfach, ist möglich.

2. Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter der Gesellschaft sowie deren Angehörige können nicht zu Beiratsmitgliedern gewählt werden.

### **§ 18 Aufgaben des Beirates**

Der Beirat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung zu beraten.

### **§ 19 Jahresabschluss**

1. Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlich zulässigen Frist nach Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer, soweit eine Prüfung gesetzlich oder durch Beschluss der Gesellschafter vorgeschrieben ist, vorzulegen.

2. Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern

a) Jahresabschluss, und

b) etwaigen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung vorzulegen.

3. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Ergebnisverwendung.  
Das

Vorschlagsrecht von Aufsichtsrat und Geschäftsführung bleibt unberührt.

### **§ 20 Stellung der Mitarbeiter/innen**

Die Mitarbeiter/innen des Vereins für Behinderte in Meerbusch, die bisher für die Geschäftsbereiche der GmbH beim Verein für Behinderte beschäftigt waren, werden unter Beibehaltung aller arbeitsvertraglichen Rechte von der Gesellschaft übernommen.

### **§ 21 Gründungsaufwand**

Die Kosten der notariellen Beurkundung und der Eintragung in das Handelsregister einschließlich der Veröffentlichungskosten, sonstige Steuern und Gebühren der Gründung, steuerlicher Gründungsberatung sowie den sonst entstehenden Gründungsaufwand trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 2.000 €.

## **§ 22 Übergangsbestimmungen**

Die Gesellschafter übertragen der Gesellschaft die für ihre Tätigkeit bereits vorhandenen Sachmittel sowie Einrichtungsgegenstände entsprechend der zum Stichtag der Eintragung in das Handelsregister aufzustellenden Inventarliste unentgeltlich in ihr Eigentum. Die laufenden Betriebs-, Wartungs- und Reparaturkosten usw. trägt die Gesellschaft.

## **§ 23 Schlussbestimmungen**

1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, wenn sie nicht durch Gesellschafterbeschluss anderen Personen übertragen wird.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die einzelnen Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Verein für Behinderte e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen ergänzend.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrags im Übrigen nicht. Die Gesellschafter verpflichten sich, die unwirksame Klausel durch eine Regel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenkundig werden sollte.
5. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der notariellen Beurkundung.